

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 12. August 2015

Nummer 08



Foto: Thomas Butth, Gützkow

*In der Nähe von Pentin (bei Gützkow)
nach der Ernte der Gerste*

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | |
|--|-------|---|----|
| Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow | | | |
| 1. Öffnungszeiten des Amtes | 3 | 12. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin | 23 |
| 2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister | 3 | 13. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen | 24 |
| 3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes | 4 | 14. Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Ziethen | 26 |
| 4. Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow | 5 | 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 16.07.2015 | 29 |
| 5. Sitzungstermine | 5 | Wir gratulieren | 30 |
| 6. Stellenausschreibung Azubi | 5 | Schulen und Kita | |
| 7. Wahlbekanntmachung: Auslegung des Wählerverzeichnisses, Einsichtnahme und Beantragung von Abstimmungs- und Wahlscheinen | 6 | 1. Informationen der Peenetal-Schule und Grundschule Gützkow | 32 |
| 8. Wahlbekanntmachung zum Volksentscheid und zur Bürgermeister-Wahl am 06.09.2015 | 7 | 2. Informationen der Grundschule Züssow | 32 |
| 9. Hinweise zum Volksentscheid und zur Bürgermeister-Wahl am 06.09.2015 | 9 | Kultur und Sport | |
| 10. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow | 9 | 1. Dorffest in der Gemeinde Bandelin | 33 |
| | | 2. Veranstaltungshinweise der Ortsgruppe der VS Karlsburg | 33 |
| | | 3. Erntefest in Ranzin am 05.09.2015 | 34 |
| | | 4. Schützenfest in Gützkow | 34 |
| Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden | | | |
| 1. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin | 11 | Kirchennachrichten | |
| 2. Grundstücksangebot in der Gemeinde Bandelin (Heckenweg 14) | 13 | 1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen | 34 |
| 3. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow | 14 | 2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin-Zarnekow | 36 |
| 4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 06.07.2015 | 16 | 3. Kindersachen - Flohmarkt | 36 |
| 5. Stadt Gützkow: Hinweis zur Reinigungspflicht nach Satzung | 16 | 4. Kirchenbote | 37 |
| 6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 06.07.2015 | 16 | | |
| 7. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Karlsburg | 16 | | |
| 8. Gemeinde Klein Bünzow verkauft Naturpflastersteine | 18 | | |
| 9. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lühmansdorf | 18 | | |
| 10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 25.06.2015 | 22 | | |
| 11. Grundstücksangebot in der Gemeinde Murchin (Baulandgrundstücke) | 22 | | |

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint

am Mittwoch, dem 09.09.2015.

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.09.2015 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 26.08.2015

Impressum

Amthliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/643-1

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

| | |
|------------|------------------------------------|
| Dienstag | 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 - 12:00 Uhr |

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

Jutta Dinse

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde

Bürgermeister

Sprechzeiten

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|--|
| Gemeinde Bandelin | Jana von Behren | jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Gribow | Stellvertreter Thomas Peterson | bgm.gribow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Groß Kiesow | Dr. Astrid Zschiesche | nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Groß Polzin | Silvio Grabowski | 1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 4024042 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de |
| Stadt Gützkow | Jutta Dinse | Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Karlsburg | Thomas Kohnert | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Klein Bünzow | Karl Jürgens | jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.klein-buenzow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Lühhmannsdorf | Esther Hall | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehhmannsdorf@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Murchin | Peter Dinse | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Rubkow | Manfred Höcker | Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de |

| Gemeinde | Bürgermeister | Sprechzeiten |
|-----------------------|----------------------|--|
| Gemeinde Schmatzin | Dr. Klaus Brandt | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Wrangelsburg | Andreas Juds | am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 |
| Gemeinde Ziethen | Werner Schmoltdt | jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Züssow | Eckhart Stöwhas | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de |

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

| | | | |
|--|---------------|----------------|-------------------------|
| Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) | Regina Kloker | 038355 643-160 | r.kloker@amt-zuessow.de |
| Sekretariat Amtsvorsteher/LVB | Frau Gorklo | 038355 643-160 | p.gorklo@amt-zuessow.de |

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|--|-------------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung | Bärbel Witschel | 038355 643-121 | b.witschel@amt-zuessow.de |
| Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt | Heike Maier | 038355 643-120 | h.maier@amt-zuessow.de |
| Zentrale Servicestelle für Gremien | Monika Mahnke | 038355 643-112 | m.mahnke@amt-zuessow.de |
| sonstige Zentrale Dienste/Gremien | Petra Gorklo | 038355 643-160 | p.gorklo@amt-zuessow.de |
| Verwaltungsorganisation | Sibylle Gurr | 038355 643-117 | s.gurr@amt-zuessow.de |
| Personalverwaltung | Corinna Winkler | 038355 643-114 | c.winkler@amt-zuessow.de |
| Informationstechnik | André Habeck | 038355 643-123 | a.habeck@amt-zuessow.de |
| Sonstige Zentrale Dienste | Philipp Gumprecht | 038355 643-111 | p.gumprecht@amt-zuessow.de |

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|------------------------------------|--------------------|----------------|------------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Charlotte Peters | 038355 643-321 | c.peters@amt-zuessow.de |
| Haushaltswesen/Beiträge | Kristian Kraffzig | 038355 643-313 | k.kraffzig@amt-zuessow.de |
| Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung | Astrid Ploetz | 038355 643-322 | a.ploetz@amt-zuessow.de |
| Abgaben | Ilona Morgenstern | 038355 643-312 | i.morgenstern@amt-zuessow.de |
| Abgaben/Kostenrechnung | Oliver Krüger | 038355 643-337 | o.krueger@amt-zuessow.de |
| Geschäftsbuchhaltung | Ute Turski | 038355 643-342 | u.turski@amt-zuessow.de |
| Kassenleitung | Elke Henkel | 038355 643-319 | e.henkel@amt-zuessow.de |
| Kasse | Martina Block | 038355 643-338 | m.block@amt-zuessow.de |
| Kasse/Geschäftsbuchhaltung | Martina Schlotmann | 038355 643-318 | m.schlotmann@amt-zuessow.de |
| Vollstreckung | Waltraut Vorbau | 038355 643-332 | w.vorbau@amt-zuessow.de |
| Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung | Mandy Göritz | 038355 643-336 | m.goeritz@amt-zuessow.de |
| Kasse/Vollstreckung | Annegret Krüger | 038355 643-336 | a.krueger@amt-zuessow.de |

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|---|------------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Ronny Saß | 038355 643-218 | r.sass@amt-zuessow.de |
| Bauleitplanung | Dorit Brummund | 038355 643-216 | d.brummund@amt-zuessow.de |
| Tiefbau | Karin Jürgens | 038355 643-227 | k.juergens@amt-zuessow.de |
| Straßenwesen | Mathias Gebhardt | 038355 643-217 | m.gebhardt@amt-zuessow.de |
| Liegenschaften | Sabine Muschter | 038355 643-215 | s.muschter@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement | Marina Klüber | 038355 643-213 | m.klueber@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement | Katrin Berndt | 038355 643-226 | k.berndt@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen | Karina Eberhardt | 038355 643-229 | k.eberhardt@amt-zuessow.de |

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|---|---------------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Doris Baumgardt | 038355 643-335 | d.baumgardt@amt-zuessow.de |
| Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow) | Nadine Beutel | 038355 643-223 | n.beutel@amt-zuessow.de |
| Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen) | Marianne Mauritz | 038355 643-324 | m.mauritz@amt-zuessow.de |
| Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow) | Petra Zeising | 038355 643-127 | p.zeising@amt-zuessow.de |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle | Alexander Schuricke | 038355 643-330 | a.schuricke@amt-zuessow.de |
| Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe | André Reichel | 038355 643-331 | a.reichel@amt-zuessow.de |
| Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege | Hannelore Denz | 038355 643-326 | h.denz@amt-zuessow.de |
| SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege | Diana Illig | 038355 643-327 | d.illig@amt-zuessow.de |
| Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz | Iris Kejla | 038355 643-311 | i.kejla@amt-zuessow.de |
| Faxanschluss Gützkow | | 038353 611-10 | |
| Faxanschluss Ziethen | | 03971 2081-20 | |
| Faxanschluss Züssow | | 038355 643-99 | |
| E-Mail | | | info@amt-zuessow.de |

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

| | |
|-------------|--|
| Montag: | 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr |
| Dienstag: | 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag: | 07:30 Uhr - 10:15 Uhr |
| Freitag: | 07:30 Uhr - 13:00 Uhr |

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

| | | |
|----------|-------------------|--------------------------------------|
| Dienstag | 17:00 - 18:00 Uhr | im Haus der Gemeinde in Karlsburg |
|----------|-------------------|--------------------------------------|

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 08.09.2015 15:15 - 17:00 Uhr
In den Monaten Juli und August ist die Bibliothek nicht geöffnet.

Sitzungstermine

| | |
|------------|--------------------------------|
| 27.08.2015 | Gemeindevertretung Bandelin |
| 07.09.2015 | Gemeindevertretung Karlsburg |
| 10.09.2015 | Gemeindevertretung Züssow |
| 14.09.2015 | Gemeindevertretung Groß Kiesow |

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungs-
kalender

**Das Amt Züssow stellt
zum 01. September 2016 ein:****Zwei Auszubildende zur/zum
Verwaltungsfachangestellten in der
Fachrichtung Kommunalverwaltung**

Das Amt Züssow ist eine Kommunalverwaltung im Landkreis Vorpommern-Greifswald und bietet Ihnen eine fundierte Verwaltungsausbildung im öffentlichen Dienst. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird nach Tarif (TVAöD) vergütet. Der berufspraktische Teil der Ausbildung wird in den einzelnen Fachbereichen der Amtsverwaltung durchgeführt. Die schulische Ausbildung erfolgt an der Berufsschule in Greifswald. Ergänzt wird die Ausbildung durch dienstbegleitende Unterweisungen am Kommunalen Studieninstitut in Greifswald.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- mindestens guter Abschluss der Mittleren Reife
- gute Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- Engagement, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Freundliches und umsichtiges Auftreten, Kontaktfreudigkeit
- Interesse und Aufgeschlossenheit für verwaltungsorganisatorisches Handeln

Aussagefähige Bewerbungen mit den letzten zwei Schulzeugnissen richten Sie bitte **bis zum 15.09.2015** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) an:

Amt Züssow
 Personal
 Kennwort: Ausbildung
 Dorfstraße 06
 17495 Züssow

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs- und Wahlscheinen

für die Volksabstimmung zur Gerichtsstrukturreform am **06. September 2015** in den Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow** und in der Stadt **Gützkow** und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am **06. September 2015** in der Gemeinde **Gribow**

Hinweis:

Das Wählerverzeichnis ist in allen Gemeinden und der Stadt Gützkow für die **Abstimmung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform** und in der Gemeinde Gribow gleichzeitig für die Bürgermeisterwahl bestimmt.

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Abstimmung und der Wahl für die Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und die Stadt Gützkow** wird in der Zeit vom **17. August 2015 bis 21. August 2015** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten - und am **18. August 2015 bis 18:00 Uhr** (Ort der Einsichtnahme)
im Amt Züssow (17495 Züssow, Dorfstraße 6), im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow, im Bürgerbüro in Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow und im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen
 für Abstimmungs- und Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Bürgerbüros sind nicht barrierefrei. Jeder Abstimmungs- und Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungs- und Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Gemäß § 24 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz wird bei Abstimmungs- und Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, anstelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen und wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Abstimmung und/oder Wahl eingetragen ist oder für diese einen Abstimmungs-/Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde (Dienststelle, Gebäude)
im Amt Züssow, 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Bürgerbüro Züssow
 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte und Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. August 2015** (22. Tag vor der Wahl) eine Abstimmungsbenachrichtigung oder eine Abstimmungs- und Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungs- oder wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungs- oder Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Abstimmungs- und Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungs- oder Wahlschein und Briefabstimmungsunterlagen bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.
4. Wahlscheine/Abstimmungsscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für den Volksentscheid und für die Bürgermeisterwahl getrennt erteilt.
- 4.1 Wer **einen Abstimmungsschein** für den Volksentscheid hat, kann an der Abstimmung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform durch Stimmabgabe in **einem Abstimmungsraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl** teilnehmen.
- 4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal in **Gribow oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Kommunalwahl und einen Abstimmungsschein zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindewahlbehörde in den Bürgerbüros des Amtes Züssow.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Abstimmungs- bzw. Wahlschein.
 Zugleich mit dem Abstimmungs- bzw. Wahlschein erhält er:
 - a) für die Bürgermeisterwahl
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- b) für die Volksabstimmung
- einen **amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Abstimmungs- bzw. Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **14. August 2015** (23. Tag vor der Wahl) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **21. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung oder Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist
 - c) wenn sein Abstimmungs-/Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.
- Abstimmungs-/Wahlscheine können von Abstimmungs-/Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **04. September 2015** (2. Tag vor der Wahl), **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde (Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.
- Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungs- und Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
- Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.
- Versichert ein Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungs- oder Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid/der Wahl, 12:00 Uhr oder am Tag der Volksabstimmung/der Wahl, 15:00 Uhr ein neuer Abstimmungs-/Wahlschein erteilt werden. Am Tag der Volksabstimmung/Wahl werden Abstimmungs- und Wahlscheine nur im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow erteilt.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfsbedürftiger Abstimmungs-/Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Die Abholung von Abstimmungs- und Wahlscheinen und von Briefabstimmungs- und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Antrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigt Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl/Briefabstimmung muss der Abstimmende/Wähler den jeweiligen Wahlbrief/Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel des Volksentscheides bzw. dem Stimmzettel der Kommunalwahl und dem jeweils

dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein) Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde (Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow) übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr ein geht**.

Ein Wahlbrief/Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief/Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Züssow, den 03.08.2015

Die Gemeindevorstände


Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern und zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow am 06. September 2015

1. Am **Sonntag, dem 6. September 2015** finden
 - in Mecklenburg-Vorpommern die **Volksabstimmung zur Gerichtsstrukturreform** und
 - in der Gemeinde Gribow zeitgleich die **Kommunalwahl (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)** statt.

Abgestimmt wird in den Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow** und in der Stadt **Gützkow** zur Gerichtsstrukturreform.

Gewählt wird in der Gemeinde Gribow die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister**.

Die Abstimmungen und die Wahl dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinden und die Stadt Gützkow bilden jeweils einen Abstimmungsbezirk/Wahlbezirk.
 - 2.1 **Gemeinde Bandelin**
Der Abstimmungsraum wird im **Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin** eingerichtet.
 - 2.2 **Gemeinde Gribow**
Der Wahl- und Abstimmungsraum wird im **Feuerwehrgebäude in Gribow, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow** eingerichtet.
 - 2.3 **Gemeinde Groß Kiesow**
Der Abstimmungsraum wird im **Gemeinderaum, Schulstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow** eingerichtet.
 - 2.4 **Gemeinde Groß Polzin**
Der Abstimmungsraum wird im **Feuerwehrgebäude in Groß Polzin, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin** eingerichtet.

2.5 Stadt Gützkow

Die Stadt Gützkow ist in folgende 2 Abstimmungsbezirke eingeteilt:

| Nr. | Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes | Bezeichnung des Abstimmungsraumes |
|-----|-------------------------------------|---|
| 1 | Gutzkow 1 | Regionale Schule, Maschowstraße 12 B, 17506 Gützkow |
| 2 | Gutzkow 2 | Rathaus, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow |

Gutzkow 1:

Am Fährsteig, August-Bebel-Straße, Fährdamm, Feldstraße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Gebrüder-Kreßmann-Straße, Liebenthal, Lindenweg, Maschowstraße, Peeneblick, Zum Kosenowsee, Am Mühlberg, Brauerhof, OT Lüssow, OT Owstin, OT Pentin,

Gutzkow 2:

Dänholm, Fritzower Damm, Gartenstraße, Greifswalder Straße, Große Wallstraße, Karlstraße, Kirchstraße, Kleine Wallstraße, Müllerwall, Parkstraße, Pommersche Straße, Schulstraße, Sternbergstraße, Teichstraße, Töpferstraße, Triftstraße, Vargatzer Weg, Vom Hofstraße, Waldstraße, OT Gützkow Meierei, OT Breechen, OT Neuendorf, OT Upatel, OT Fritzow, OT Kölzin, OT Dargezin, OT Dargezin-Vorwerk,

2.6 Gemeinde Karlsburg

Der Abstimmungsraum wird im **Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg** eingerichtet.

2.7 Gemeinde Klein Bünzow

Der Abstimmungsraum wird im **Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow** eingerichtet.

2.8 Gemeinde Lühmansdorf

Der Abstimmungsraum wird im **Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmansdorf** eingerichtet.

2.9 Gemeinde Murchin

Der Abstimmungsraum wird im **Feuerwehrgerätehaus in Murchin, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin** eingerichtet

2.10 Gemeinde Rubkow

Der Abstimmungsraum wird im **Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow** eingerichtet

2.11 Gemeinde Schmatzin

Der Abstimmungsraum wird in der **Schule, Raum 14, Schlatkow Nr. 11, 17390 Schmatzin OT Schlatkow** eingerichtet.

2.12 Gemeinde Wrangelsburg

Der Abstimmungsraum wird im **Gemeinderaum, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg** eingerichtet.

2.13 Gemeinde Ziethen

Der Abstimmungsraum wird im **Gutshaus Ziethen, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen** eingerichtet.

2.15 Gemeinde Züssow

Der Abstimmungsraum wird im **Amt Züssow, Beratungsraum, Dorfstraße 6, 17495 Züssow** eingerichtet.

In den Abstimmungs-/Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungs- und Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2015 bis 15.08.2015** zugestellt worden sind, sind der Abstimmungs-/Wahlbezirk und der Abstimmungs-/Wahlraum angegeben, in dem der Abstimmungs-/Wahlberechtigte abstimmen/wählen kann.

3. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Vorbereitung und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die **Volksabstimmung zur Gerichtsstrukturreform um 16:00 Uhr im Gemeinderaum, Schulstraße 1, 17495 Züssow** zusammen. Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses erfolgt um 18:00 Uhr.

Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) in der Gemeinde Gribow wird vom Wahlvorstand Gribow im Wahlraum in Gribow zusammen mit dem Urnenwahlergebnis festgestellt.

4. Jeder Abstimmungsberechtigte/Wahlberechtigte kann nur in dem Abstimmungs-/Wahlraum abstimmen bzw. wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten und Wahlberechtigten haben zur Abstimmung bzw. Wahl ihre Benachrichtigungskarte und ihren Personalausweis, einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

In allen Gemeinden außer in Gribow soll die Abstimmungsbenachrichtigung am 06.09.2015 bei der Abstimmung abgegeben werden.

In der Gemeinde Gribow verbleibt die Wahlbenachrichtigung beim Wähler. Sie ist im Falle einer **Stichwahl am 20.09.2015** erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigte erhält für die Volksabstimmung bzw. Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigten hinter einem Sichtschutz im Abstimmungs-/Wahlraum oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Blinder oder Sehbehinderter kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Volksabstimmung einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Abstimmungsberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Voksabstimmung zur Gerichtsstrukturreform

Abgestimmt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage: „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

4.2 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung sowie die im Anschluss ab 18:00 Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungs-/Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigte mit Abstimmungs- bzw. Wahlschein beachten bitte:
 - 6.1. Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigte mit einem Abstimmungs- bzw. Wahlschein, die am 06.09.2015 doch in ihrem Abstimmungs-/Wahlraum abstimmen/wählen wollen, müssen den bereits mit den Briefwahl-/Briefabstimmungsunterlagen erhaltenen Stimmzettel mitbringen. Gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels erhalten sie einen neuen Stimmzettel.
 - 6.2. Wer **einen Abstimmungsschein** für den Volksentscheid hat, kann an der Abstimmung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform durch Stimmabgabe **in einem Abstimmungsraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl** teilnehmen.
 - 6.3. Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahllokal in Gribow oder durch Briefwahl** teilnehmen.
 - 6.4. Wer durch Briefabstimmung abstimmen oder durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigte kann sein Abstimmungs- bzw. Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Hinweise zur Volksabstimmung zur Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern am 06.09.2015 und zur Bürgermeister-Wahl in der Gemeinde Gribow

Wenn Ihnen die Abstimmung bzw. Wahl im Abstimmungs-/Wahllokal ihrer Gemeinde am 06.09.2015 nicht möglich ist, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Briefabstimmung/Briefwahl.

Die Empfehlung möchten wir besonders auch denjenigen geben, die an diesem Tag das Abstimmungs-/Wahllokal nicht oder nur mit großem Aufwand erreichen könnten.

Die Abstimmungs- und Wahllokale im Amtsbereich sind nicht behindertengerecht.

Auf der Rückseite der Benachrichtigungskarte finden Sie einen Vordruck für die Beantragung der Briefabstimmungs- bzw. Briefwahlunterlagen. Bitte denken Sie unbedingt daran, Ihren Antrag zu unterschreiben.

Nach der Beantragung eines Abstimmungs-/Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen bzw. Briefabstimmungsunterlagen erhalten Sie die Unterlagen zugeschiedt und haben die Möglichkeit, die Stimmzettel in Ruhe zu lesen und zu kennzeichnen.

Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen senden Sie dann an uns zurück. Die entsprechenden Umschläge, die Sie von uns erhalten, müssen von Ihnen nicht mit einer Briefmarke versehen werden.

Sie können die Umschläge ebenso beim Amt Züssow abgeben oder in den Briefkasten des Amtes Züssow stecken. Briefabstimmungs- und Briefwahlunterlagen können Sie auch persönlich innerhalb der Sprechzeiten in einem Bürgerbüro beantragen und abholen.

Welches Abstimmungslokal bzw. Wahllokal Ihnen am 06.09.2015 zur Verfügung steht, entnehmen Sie bitte Ihrer Benachrichtigungskarte, die Sie in der Zeit vom 10.08. - 15.08.2015 erhalten. Bitte beachten Sie eventuelle Änderungen gegenüber der Wahl im vergangenen Jahr.

Bei Fragen zur Volksabstimmung und zur Bürgermeister-Wahl wenden Sie sich bitte an Frau Maier, Tel. 038355 643120, h.maier@amt-zuessow.de

Fragen zur Briefabstimmung/Briefwahl beantworten Ihnen auch die Mitarbeiterinnen in den Bürgerbüros:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Bürgerbüro Züssow | Tel. 038355 643 127 |
| Bürgerbüro Gützkow | Tel. 038355 643 223 |
| Bürgerbüro Ziethen | Tel. 038355 643 324 |

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 129 i. V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVObI. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Züssow vom 16.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Züssow erlassen:

§ 1**Stundung von Ansprüchen**

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche des Amtes Züssow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen des Amtes werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleitung
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Amtsvorsteher bis 2.500,00 EUR
3. vom Amtsausschuss über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüche länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann der Amtsausschuss den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche des Amtes dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleitung
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Amtsvorsteher bis 2.500,00 EUR
3. vom Amtsausschuss über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten

ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von dem Amtsausschuss erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leiters der Verwaltung unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes Züssow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes Züssow“ vom 06.12.2006 außer Kraft.

Züssow, den 26.06.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.07.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.07.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 26.06.2015



Amtsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bandelin am 09.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Bandelin können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine

Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines

Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bandelin, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Bandelin“ vom 10.02.1999, zuletzt geändert am 07.11.2001 außer Kraft.

Bandelin, den 20.07.2015

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.07.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.07.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Bandelin, den 20.07.2015

Grundstücksangebot in Bandelin

Die Gemeinde Bandelin bietet das bebaute, leer stehende Wohngrundstück, gelegen in

17506 Bandelin, Heckenweg 14

zum Verkauf an.

| | |
|--------------------|----------|
| Gemarkung: | Bandelin |
| Flur: | 1 |
| Flurstück: | 297/1 |
| Grundstücksfläche: | 779 qm |

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Verkehrswert (Marktwert): | 15.000 EUR |
| Kosten Gutachten: | 1.047,20 EUR |

Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Landarbeiterhaus bebaut.




Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber.

Das Verkehrswertgutachten vom 18.02.2015 kann im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow im Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27 in Gützkow eingesehen werden.

Kaufinteressenten können ihr Angebot an die Gemeinde Bandelin im Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow mit der Aufschrift „Kaufgebot Bandelin“ einreichen.

von Behren

Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Kiesow

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemH-VO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVObI. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 15.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Kiesow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Groß Kiesow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenord-

nung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR

2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
 3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Groß Kiesow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Groß Kiesow“ vom 12.06.2006 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 23.07.2015


 Dr. Zschiesche
 Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.07.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 28.07.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 23.07.2015


 Dr. Zschiesche
 Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.07.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Polzin“ mit folgender Änderung:

§ 2 (4) Pkt. 1 entfällt

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 6 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Groß Polzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 6 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Grabowski, Silvio)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 5 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Nichtöffentlicher Teil

- Umschuldung eines Darlehens i.H.v. 156.892,13 EUR zum 30.04.2015
- Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters
- Annahme von Spenden (11 Beschlüsse)

Stadt Gützkow

Übertragung Reinigungspflicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Gützkow hat die Reinigung der Gehwege, Radwege und der Hälfte der Fahrbahn auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Im letzten Jahr sind viele Anlieger ihrer Pflicht nachgekommen und haben die entsprechenden Bereiche gesäubert. Die Stadt Gützkow bittet daher wieder alle Eigentümer, ihrer Verpflichtung nach der Straßenreinigungssatzung rechtzeitig und regelmäßig nachzukommen. Dadurch kann die dauerhafte Verschönerung des Ortsbildes sichergestellt werden.

Abschließend wird darauf hinweisen, dass im Bedarfsfall mit Kontrollen zu rechnen ist.

Sollten hierbei Zuwiderhandlung festgestellt werden, ist mit der Einleitung eines Ordnungsverfahrens zu rechnen.



Bürgermeisterin

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.07.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Karlsburg“ mit folgender Änderung: Für das Wort „Ansprüche“ wird der Begriff „Forderungen“ in der gesamten Satzung geändert.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 9 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Förderung zum Neubau Feuerwehrgerätehaus in Karlsburg
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende
- Grundstücksverkauf im B-Plan Gebiet Teichweg - Teilfläche Bauparzelle Nr. 13
- Weg zwischen Lühhamsdorf und Zarnekow
- Grundstücksverkauf in Karlsburg OT Steinfurth, Arrondierungsfläche Gartenland
- Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlsburg vom 06.07.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Karlsburg erlassen:

§ 1

Stundung von Forderungen

(1) Die Stundung von Forderungen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Forderungen der Gemeinde Karlsburg können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und die Forderung insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderungen dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn die Zinsforderung sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Forderungen können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Forderungen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Forderungen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme,

die nicht zum Erlöschen der Forderung führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Forderungen dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Forderungen mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(4) Forderungen können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe der Forderung,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Forderungen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf eine Forderung.

(2) Forderungen der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt die Forderung.

(4) Forderungen können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4**Aussetzung der Vollziehung**

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn die Forderung andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe der Forderung.

§ 5**Forderungen aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Forderungen der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6**Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Karlsburg, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Karlsburg“ vom 10.04.2006 außer Kraft.

Karlsburg, den 23.07.2015



Kohnert

Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 29.07.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.07.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 23.07.2015



Kohnert

Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Verkauf von Naturpflastersteinen

Die Gemeinde Klein Bünzow verkauft preisgünstig Natursteinpflaster zur privaten Verwendung. Es handelt sich um unsortiertes Natursteinpflaster und unbearbeitetes Lese-pflaster in unterschiedlichen Größen.

Interessensbekundungen können an den Bürgermeister Herrn Jürgens unter der Tel.-Nr. 0171 2445637 gerichtet werden.

Bauamt

Amt Züssow

Gemeinde Lühmannsdorf

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lühmannsdorf

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lühmannsdorf gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVObI. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung,
- Musikabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2**Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7**Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder

2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender, ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/den Schriftwart,
- die Zugführerinnen und Zugführer,
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/den Gerätewart,
- die Führerin/den Führer der Reserveabteilung,
- die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart,
- die Leiterin/den Leiter der Musikabteilung.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel

der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer.

Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur

Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären.

Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlin/dem Kreiswehrlin anzuzeigen.

§ 17**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder.

Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde.

Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lühmannsdorf, den 14.06.2015



Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.06.2015

Öffentlicher Teil:**Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin“.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 5 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Murchin und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Arne Schmidt zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Murchin mit Wirkung vom 27.03.2015 zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 5 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Nichtöffentlicher Teil:

- Umschuldung eines Darlehens i.H.v. 231.073,36 EUR zum 30.04.2015
- Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters
- Verwendung einer Spende
- Bauantrag

Murchin - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Murchin bietet zwei Baulandgrundstücke, gelegen in der Ortslage Murchin, zum Verkauf an.

| | |
|------------|---|
| Gemarkung: | Murchin |
| Flur: | 1 |
| Flurstück: | 322/49 mit einer Grundstücksfläche von 867 qm |
| Flurstück: | 322/51 mit einer Grundstücksfläche von 867 qm |

Beide Grundstücke liegen innerhalb der Abrundungssatzung von Murchin.

Der Bodenrichtwert beträgt 16,00 EUR/qm.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Murchin über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Dinse

Bürgermeister



Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 25.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Murchin können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. von der Fachbereichsleiterin | |
| Finanzen bis | 500,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis | 2.500,00 EUR |
| 3. von der Gemeindevertretung über | 2.500,00 EUR |

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. von der Fachbereichsleiterin | |
| Finanzen bis | 500,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis | 2.500,00 EUR |
| 3. von der Gemeindevertretung über | 2.500,00 EUR |

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4**Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- (3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
 - (4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
 - (5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
 - (6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6**Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Murchin, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Murchin“ vom 19.09.1996 außer Kraft.

Murchin, den 28.07.2015




P. Dinse
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.08.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 04.08.2015
Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Murchin, den 28.07.2015



P. Dinse
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch

Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ziethen vom 08.06.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Ziethen können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin
Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag

voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ziethen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Ziethen“ vom 25.11.1996 außer Kraft.

Ziethen, den 06.07.2015



Schmoldt

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.07.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 21.07.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.08.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 06.07.2015



Schmoldt

Bürgermeister

Geschäftsordnung

für die Gemeindevertretung Ziethen

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen am 08.06.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung

Präambel

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 2 Teilnahme

§ 3 Medien

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

§ 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung**§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2**Teilnahme**

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3**Medien**

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4**Beschlussvorlagen und Anträge**

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung**§ 6****Sitzungsablauf**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7**Worterteilung**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben

diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen

Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

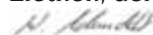
§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Ziethen, den 06.07.2015



Schmoldt

Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.07.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow“.

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 8 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR auf der Kostenstelle 12600.000/07140000 „Brandschutzfahrzeug FF Züssow“

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR auf der Kostenstelle 12600.000/07140000 (Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 für die FF Züssow).

| | | |
|----------------------|---------------|---|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 8 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Ortslage Thurow
- Personalangelegenheit: Fortführung des Arbeitsverhältnisses
- Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 294.200,43 EUR für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft
- Auftragsvergabe zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Abgelehnter Beschluss:

- zusätzliche Bereitstellung von Tauschland durch die Gemeinde Züssow für RVA Züssow-Thurow

Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Peenetal-Schule Gützkow hat erfolgreich gekämpft

Herzlichen Glückwunsch an unsere sportlichen Schüler.

Allerhand Medaillen nahmen wir am Donnerstag (26.Juni) von Anklam mit nach Hause.

Gemeinsam fuhren die Regionale- und Grundschule Gützkow mit dem Bus nach Anklam zu den Kreis- Kinder- und Jugend-spielen. Dort erreichten aus der Grundschule im 50-m Lauf: Emely Fischer (AK9) den 1. Platz, Jonas Laß (AK10) den 3. Platz, sowie Luca Antonio Günther (AK9) den 3. Platz.

Beim Weitsprung wurde

Emely Fischer Dritte mit 3,42 m,
Johann Gadow (AK9) mit 3,55 m Zweiter und
Luca Antonio Günther mit 3,39 m ebenfalls Dritter.

Tags zuvor wurden

Jonas Laß (AK 10) und Alea Weyl (AK 10)
für den Einsatz über 800m mit dem 2. Platz belohnt.

Vielen Dank an die Eltern, die den Einsatz ihrer Schützlinge ermöglichten.

Aus den Klassen 5 bis 9 nahmen 14 Schüler an den Wett-kämpfen teil. Besonders erfolgreich war Betty Lewerenz, die im 75 m-Lauf und im Weitsprung gewann. Niclas Moll war im Kugelstoß der Beste und wurde dafür mit der Goldmedaille belohnt.

Im Sprint über 50 m belegte Hannah Juhnke den 3. Platz und Kai Suckow im Weitsprung Platz 2. Den Endlauf bzw. den Endkampf in ihren Disziplinen erreichten Leonie Kunike, Florian Lissner, Kai Suckow, Ben Schäfer, Celine Link, Steven Rapp und Friederike Krüger.

Für viele Schüler war es der erste größere Wettkampf, so dass man mit den Ergebnissen durchaus zufrieden sein kann.

Die Sportlehrer G. Joswig, G. Schnabel, U. Wodrig



Grundschule Züssow

Schulfest 2015

Liebe Leser,

die Schüler der GS Züssow sind nun in ihren wohlverdienten Sommerferien. Ein ereignisreiches Schuljahr liegt wieder

hinter uns. Der letzte große Höhepunkt war unser Indianerfest am 14. Juli in Buddenhagen. Der Schulleiternrat hat mit vielen guten Ideen gemeinsam mit Frau Kleebaum und Frau Mewes das Schulfest vorbereitet. Unsere Indianerstämme „Adlerauge, Apachen, Sioux usw.“ wurden überrascht mit Bogenschießen, Fahrradparcours, Kutschfahrten, Reiten, Goldschürfen, Bastelstraße, Kinderschnitzen, Holzarbeiten, Line-Dance und einem zünftigen Lagerfeuer.

Herzlich bedanken wollen wir uns bei der Firma Risch, die uns wieder das Essen sponserte, dem Bürgermeister Herrn Kümmel, dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Herrn Freund, für die Unterstützung. Weiterhin danken wir allen Vereinen, die so tolle Stationen angeboten haben. Ein ganz besonderer Dank geht an unsere Eltern für die phantastische Vorbereitung und Durchführung des Festes. Mit Begeisterung und leuchtenden Augen nahmen die Kinder die Stationen an, auch die selbstgestalteten Marterpfähle der Klassen waren eine Augenweide.

Am letzten Schultag verabschiedeten wir wieder unsere Viertklässler aus der Grundschule. Frau Mewes hatte eine tolle Modenschau mit den Kindern vorbereitet. Ein paar Tränen flossen, als die Schüler ihre Luftballons auf dem Schulhof fliegen ließen.

Erwähnen möchte ich noch unsere sehr guten Ergebnisse bei den Kreismeisterschaften der Leichtathletik in Anklam. In 8 Disziplinen stellte unsere Schule den Kreismeister! Der erfolgreichste Sportler war Ole Rapp aus der Klasse 4a mit 4 Kreismeistertiteln in seiner Altersklasse.

Liebe Eltern der Schulanfänger, die **Einschulungsfeier** findet am **29. August 2015 um 10:00 Uhr** für die Klasse **1a** und um **11:00 Uhr** für die Klasse **1b im Wichernhaus in Züssow** statt.

Die Generalprobe für das Einschulungsprogramm ist am 28. August um 10:00 Uhr im Wichernhaus!

Liebe Leser, das Kollegium der GS Züssow wünscht Ihnen eine schöne Urlaubs- und Sommerzeit!

Mit freundlichen Grüßen

C. Maron

Schulleiterin der GS Züssow



Kulturnachrichten

Bandeliner DORFFEST

**am 15. August
ab 14 Uhr
auf dem Sportplatz**



Kleinfeld-Fußball-Wanderpokalcup,
Traktor- & Feuerwehrrundfahrten, Bastelstände,
Hegering Gützkow mit dem "Schießkino",
Spiele für Groß & Klein, Kuhfladenroulette,
Unterhaltungsprogramm mit Micha
dem „Singenden Seemann“
Gebackenes, Gebratenes & Gezapftes

**Abends Tanz auf
dem Rasen mit DJ Ingo
& Überraschungsgast**



Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Donnerstag, 27. August

Ein Nachmittag

mit Herrn Dr. Hans-Dieter Seiboth

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum



Mittwoch, 02. September

Radtour nach Steinfurth

mit Picknick im Freien (bei schlechtem Wetter im Seniorenclub)

Treff: 14 Uhr Gaststätte Schlossschänke

Vorankündigung:

Samstag, 17. Oktober

Musikantenscheune Stadthalle Torgelow „70. Geburtstag der Volkssolidarität“

Vielfältiges Programm, Stargast - Andy Borg

Karten für Mitglieder: 39,50 EUR

Karten für Nichtmitglieder: 44,50 EUR

Anmeldung und Bezahlung bei Frau Barnscheidt (Tel. 6239) und bei Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301)

Vera Barnscheidt

Erntefest der Gemeinde Züssow in Ranzin am 05.09.2015

Wir laden Sie herzlich ein dabei zu sein.

Zum Auftakt des Erntefestes gibt es am Freitag, dem 04.09.2015 um 19 Uhr ein Elektro-Akustisches Konzert als Vorpremiere des neuen Konzertprogramms von „Cronsohn“ - Torsten Harder in der Ranziner Kirche. Eintritt ist frei, eine Spende für die Renovierung der Ranziner Kirche wird erbeten.

Am Samstag, dem 05.09.2015 gibt es ab 15:00 Uhr Kaffee & Kuchen und bereits Spielspaß für die kleinen Gäste mit Hüpfburg, Buggy fahren, Pony reiten, Kinderschminken usw.

Für 1 EUR Startgeld können Sie am Kartoffelsack-Wettrennen teilnehmen und haben somit eine Gewinnchance auf den Jackpot.

Ab 16 Uhr wird der Bürgermeister der Gemeinde Züssow, Herr Stöwhas, das Erntefest eröffnen und die Erntekrone in das Festzelt einziehen. Mit Wildschein am Spieß ist für das leibliche Wohl gesorgt. Die Singemäuse der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin sowie die Pampa Allstars sorgen für musikalische Unterhaltung. Anschließend werden sich die Swinow Line Dancer die Stiefel für Sie heiß tanzen.

Um 19:00 Uhr startet dann die Erntefestparty mit DJ Melody.

Wir freuen uns auf Sie!



Einladung zur Vorbereitung des Erntefestes in Ranzin

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. lädt alle Mitglieder und Einwohner der Gemeinde Züssow zu den Vorbereitungen für das Erntefest der Gemeinde Züssow in Ranzin ein.



Wir treffen uns ab dem 07.08.2015 jeden Freitag um 18 Uhr in der Halle der SaKa Pflanzenzucht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 39 in Ranzin um die Erntekrone zu binden.

Am Donnerstag, den 03.09.2015 um 18 Uhr am gleichen Ort werden wir die Zelt- und Tischdekoration vorbereiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei sind.



Schützenfest Gützkow

21. bis 23. August 2015



Fr. 21.08.

20:00

öffentlicher Kommersabend

Ort: Festzelt in der Mascowstraße

Sa. 22.08.

09:00

Königsschießen & alle andere Schießwettbewerbe mit gastronomischer Versorgung

- Königsschießen

- Bürgerschießen

- Glücksschießen

- Pokalschießen für alle Gastvereine

- Schwarzpulverschießen für Jedermann

Ort: Schießplatz am Hasenberg

14:00

Festumzug durch Gützkow

Treff: 13:30 Uhr am „von-Lepel-Platz“

danach Familiennachmittag mit

- Hüpfburg und Kistenstapeln

- Laser-Schießkino des Hegering Gützkow

- Kaffee und Kuchen

Ort: Festzelt in der Mascowstraße

20:00

Schützenball mit DJ Melody

Ort: Festzelt in der Mascowstraße

So. 23.08.

10:00

öffentlicher Frühschoppen mit Freibier

(solange Vorrat reicht) und Blasmusik

- Krönung Schützenkönig und

Jugendschützenkönig

- Siegerehrung Bürgerschießen

und Glücksschießen

Ort: Festzelt in der Mascowstraße

12:00

traditionelles Eisbeinessen (auch zum

Mitnehmen) durch Koschinski Catering

Festwirt: Veranstaltungsservice Melody

Alle Veranstaltungen sind öffentlich!

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Das Echte!

Kartoffeln mit Quark und Butter oder Leinöl. Eine Scheibe Brot mit Käse oder Wurst darauf. Ein gutes Buch im Lieblingssessel oder in einer Hängematte lesen. Schöne Musik hören und diese echt genießen - ob im Konzertsaal oder Wohnzimmer. Einen langen Spaziergang durch den Wald machen mit Fernglas um den Hals für bessere Sicht auf die wilden Tiere, die es hier haufenweise gibt.

Eigentlich wäre es ganz einfach, sich etwas Gutes und „Wahrhaftiges“ zu gönnen. Etwas Wohltuendes und Wertvolles.

Stattdessen essen viele von uns „veredelte“ Fertiggerichte aus „was auch immer“. Alle Generationen kaufen beim Bäcker fertige belegte Brötchen in großen Mengen - selbst als Schulbrote werden diese frühmorgens gekauft - wie mir eine Bäckereifachverkäuferin detailliert schildert. Statt stilvoll ein Stück Weltliteratur zu genießen, lassen wir uns lieber stundenlang von unserem Fernseher berieseln. Und Musik hören wir nicht bewusst als akustischen „Genussakt“, sondern nur so nebenbei, vielleicht sogar nur noch beim Autofahren und einfach das, was gerade läuft, statt das, was wir wirklich lieben. Waldspaziergänge konsumieren wir rein optisch-akustisch in Form dieser wunderschönen Natur-Dokus im TV, ohne uns „in echt“ zu bewegen.



Gruselig unecht, oder nicht?!?

Wieso machen wir das nur so? - Ist doch wirklich eine traurige Bilanz der benannten Verhaltensweisen und Angewohnheiten von uns und unserer Gesellschaft! Ca. 4 Stunden lassen wir deutschen Durchschnittsbürger täglich unseren Fernseher laufen. Rechnen wir noch acht Stunden Schlaf und acht Stunden Arbeitszeit dazu, bleibt nicht gerade viel Lebenszeit pro Tag für „die wirklich wertvollen Dinge“.

Ob wir nicht mehr Lebensenergie haben, um die passive Fernsehguckzeit aktiver zu leben? Ob das Leben alles in allem so dermaßen anstrengend und erschöpfend ist, dass wir diese entspannte Art der Zerstreuung mittlerweile einfach brauchen? - Um durchzukommen?

Böse Zungen behaupten, wir wüssten nichts Besseres mit unserer Zeit anzufangen. - Wenn das allerdings stimmen sollte, dann frage ich: Wieso will dann alle Welt um jeden Preis so alt wie möglich werden und solange wie möglich leben, wenn wir uns doch nur Zeit für Fertiggerichte gönnen und pro Jahr über 1400 Stunden vor einem viereckigen Gerät sitzen wollen?

Wir sollten jetzt nicht noch die Zeit dazu rechnen, die viele von uns vor anderen viereckigen Geräten verbringen, die wir Computer oder Smartphone zu nennen pflegen. Denn wo kommen wir dann hin?

Ich frage nun uns alle vehement:

Wo ist nur das Echte hin?

Wo ist nur die echte Erde unter den echten Fingernägeln geblieben, an den Händen, die echt gearbeitet haben?

Fragt - genauso betroffen von diesem merkwürdigen Verhalten wie sehr viele von uns - Pastor Andreas Pense-Himstedt. Gott sei's gedankt, kennen die meisten von uns doch beides: das leicht übertrieben geschilderte (Fehl-)Verhalten und das Echte, Gute, Wahrhaftige!

Gottesdienste

| Wann | Name | Kirche | Zeit |
|--------|--|-------------|-------|
| 16.08. | 11. Sonntag nach Trinitatis | Ziethen | 10:00 |
| 16.08. | dito | Quilow | 11:15 |
| 23.08. | 12. So. n. T. | Rubkow | 09:00 |
| 23.08. | dito | Groß Bünzow | 10:30 |
| 23.08. | dito | Schlatkow | 14:00 |
| 30.08. | 13. So. n. T. | Ziethen | 10:00 |
| 30.08. | dito | Quilow | 11:15 |
| 06.09. | Gottesdienst zum KITA- und Schulbeginn | Groß Bünzow | 10:30 |

Gottesdienst zum KITA- und Schulbeginn

Wie in den vorangegangenen Jahren wollen wir am Sonntag, dem **06.09.2015 um 10:30 Uhr in der Groß Bünzower Kirche** einen fröhlich-lebendigen Gottesdienst aller Generationen miteinander feiern. Zum Themenbereich: Start/Neubeginn. Und im Anschluss wieder einen gemeinsam gestalteten Mittagsimbiss zu uns nehmen und weiter fröhlich Zeit miteinander verbringen. - Etwas Leckeres mitbringen wäre toll! Einfach kommen und mitfeiern wäre toll!

Als Super-Extra wird **ab 12:30 Uhr eine Kremserfahrt** geboten!

Gemeindegruppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **17.08.2015** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Mit Kaffchen und Küchlein wollen wir eine freundlich-lebendige Gesprächsrunde absolvieren!

Kirchenchor Ziethen

Wir beginnen wieder **am 07.09.2015**.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Der Singkreis startet am 1. September wieder.

Die Bläser treffen sich auch im Sommerblock, außer am 28.07. und nicht in den letzten drei Augustwochen.

Flöten

Start: im September, Termine nach Absprache

Konfirmandenarbeit

Am Montag, **07.09.2015 um 17:00 Uhr** starten wir wieder. An alle neuen Konfis ergehen schriftliche Einladungen! Es wäre großartig, wenn ihr zum Gottesdienst am **06.09.2015** kommen würdet!

Kinderkirche

Die nächsten Termine werden per schriftlicher Einladung mitgeteilt.

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724-22493 in Groß Bünzow 22, per handy über 0151-11118201 und per mail: gross-buenzow@pek.de

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

| | | |
|--------------|------------------|----------------|
| 039724 22560 | Fred Brummund | Groß Bünzow |
| 039724 23636 | Heike Krüger | Klein Bünzow |
| 039724 22860 | Hannelore Chalas | Rubkow |
| 039724 20048 | Ricarda Müller | Schlatkow |
| 0173 6096660 | Gerhard Swiontek | Ziethen/Quilow |

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie ihnen die Internetseite gefällt. Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende. www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html

ern! Dazu laden wir herzlich in die Züssower Kirche zu einem Gottesdienst, in dem wir uns miteinander auf diesen neuen Lebensabschnitt einstellen und Gott um Begleitung und Stärkung für die Schüler, Eltern und Lehrer bitten wollen. Anschließend sind alle noch zu einem Mittagsimbiss eingeladen.

Stauende Augen in Züssow

KinderMusicalProjekt

Die letzten Tage der Sommerferien sollen den Kindern viel Spiel und Spaß bringen. Es steht Malen, Basteln, Spielen, Zusammenessen auf dem Programm und vor allem Singen und Musizieren.

Marianne Möller und Gerhild Heller möchten zusammen mit Kindern ein Kindermusical auf die Beine stellen. Es heißt „Stauende Augen“ und handelt von einem blinden Mann mit dem Namen Bartimäus. In dem Stück erlebt Bartimäus viele wundersame Dinge. Es soll aber noch nicht zu viel verraten werden - macht mit und erfährt die ganze Geschichte! Komponiert und getextet wurde „Stauende Augen“ von Uwe Lal, einem Kinderliedermacher, der selbst schon über 2500 Konzerte für Kinder und Erwachsene gestaltet hat. Die **Proben** finden vom **24. bis 27. August 2015 von 9:00 bis 14:00 Uhr im Züssower Gemeindehaus** statt.

Die **Aufführung** wird am **13. September in Züssow im Wichernhaus** sein. Wer mitmachen möchte oder weitere Fragen hat, melde sich bitte bei Gerhild Heller oder Marianne Möller.

Gottesdienst zum Schulanfang

Am 30. August 2015, um 11:00 Uhr

Gern möchten wir mit den Kindern und ihren Eltern den Beginn der Schulzeit und den Start ins neue Schuljahr gebührend fei-



| Datum | Sonntag | Zarnekow | Lühmannsdorf | Steinfurth | Greiffiti | Ranzin | Lüssow | Züssow | Datum |
|------------|---------------------------|--|--------------|-------------------|-----------|--------|--------|-----------------------------------|------------|
| 09.08.2015 | 10. Sonntag n. Trinitatis | | | 8.30 GD m. AM ·CR | | | | 10.00 GD m. AM ·CR | 09.08.2015 |
| 16.08.2015 | 11. Sonntag n. Trinitatis | 10.00 GD · Rainer Laudan | | | | | | | 16.08.2015 |
| 23.08.2015 | 12. Sonntag n. Trinitatis | | | | | | | 10.00 GD ·JS | 23.08.2015 |
| 30.08.2015 | 13. Sonntag n. Trinitatis | | 14.00 GD ·CR | | | | | 11.00 GD zum Schulbeginn ·UH & CR | 30.08.2015 |
| 06.09.2015 | 14. Sonntag n. Trinitatis | Zarnekow: 9.00 bis 14.00 Turmfest GD m. AM & KiGo ·CR mit Bläsern & Chor | | | | | | | 06.09.2015 |

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 159

August / September 2015

Spruch für den Monat August

Jesus Christus spricht: Seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben.

Matthäus 10,16

Wenn du nach Gott fragen willst, musst du dich selbst suchen.

Was das Wort Gott meint, ist nur auf einem inneren Weg zu erkennen möglich.

Gott ist ein Wort für den Brunnengrund, in den du springen musst, wenn du dich selbst finden willst.

Gott ist die Wahrheit der Welt, in der allein Menschen wahr werden können. Darum ist Gott nur auf einem inneren Weg zu finden. Gott finden heißt, sich selbst finden: frei werden, um zu lieben.

Wenn du nach Gott fragen willst, liebe die Welt.

Wolltest du nach Gott fragen und, geschieden davon, nach der Welt, würdest du in Sackgassen laufen. Diese Fragen erlauben kein Nebeneinander, nur ein Ineinander: Wer tröstet den Trostlosen? Wer liebt die Ungeliebten? Wer schafft Raum den Unterdrückten? Die Antwort geben die Menschen, die lieben. Und *wer liebt, erfährt Wahrheit über sich hinaus.*

Hubertus Halbfas



Abschluss in Äspö



Ein letztes Gruppenfoto vor der „Trelleborg“, die der südlichsten schwedischen Stadt mit Fährhafen den Namen gab.

Die Abschlussfahrt nach Äspö in Südschweden war für sieben Heranwachsende das Ende ihrer Zeit bei den „Nicoläusen“. Seit langem hatten sie sich darauf gefreut.



Ein kleines Püschchen neben dem letzten Ritter der kleinen Burganlage Svaneholm.

Wer sich nicht selbst zu schwer nahm und wer nach Taschengeldende nicht zu viel Einkaufsgelegenheit hatte, genoss die vier Tage in der Partnergemeinde. Das Wetter war meist schön und es gab viel Interessantes zu sehen. Das Schloss Swaneholm zum Beispiel oder die Burg Glimmingehus und nicht zuletzt die zum Teil rekonstruierte Trelleborg. Dort konnte man in die Wikingerzeit eintauchen und in einem Grubenhaus, wie es vor ca. tausend Jahren in Gützkow auf dem alten Markt gestanden hat, beim Sichel schmieden zusehen oder sogar helfen. Auch konnten man nach Wikingerart

Bänder flechten. Auf der Steilküste bei Käseberga konnte man Gleitschirmfliegern nicht nur beim Fliegen, sondern auch beim ungewollten Landen zusehen.

Fazit: Schön war's in Schweden!



Auf der Steilküste bei Ales Stenar

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow1@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Gregorianik trifft Pop

Aus acht hochkarätigen Sängern besteht der a-capella-Chor

„The Gregorian Voices“,

der am **Sonnabend, den 15. August 2015 um 19:30 Uhr**

in der Kirche St. Nicolai Gützkow zu Gast sein wird.



Erleben Sie ein abwechslungsreiches Konzert mit einer Mischung aus gregorianischen Chorälen, orthodoxer Kirchenmusik, Liedern und Madrigalen aus der Zeit der Renaissance und des Barock, sowie einigen ausgewählten Klassikern der Popmusik, gesungen im Stil der mittelalterlichen Gregorianik.

Mit ihrem einstimmigen, spirituellen Gesang in lateinischer Sprache hüten die acht Stimmvirtuosen die musikalische Tradition des Abendlandes und finden dennoch einen zeitgemäßen Zugang zu den liturgischen Kirchengesängen sowie zur Pop-Musik.

Karten-Vorverkauf:

Ev. Pfarramt, Kirchstr. 11

Bauhandel Lübke, Maschowstr. 10a

SoKo 15-17 starten

„SoKo“ ist die Abkürzung von „Sonntags-Konfirmanden“ und „15-17“ meint die knapp zweijährige Kursdauer von 2015-2017.

Jeder Jugendliche ab der 7. Klasse ist herzlich dazu eingeladen. Machen auch Sie Ihrem Kind oder Ihrem Enkelkind Mut, einmal hereinzuschauen, denn es ist in einem Alter, in dem Jugendliche, auf der Suche nach sich selbst, Orientierungen brauchen. In den Konfi-Kursen der Kirchengemeinde erkunden, erfahren, erleben sie was trägt. Zusammen mit Gleichaltrigen lernen sie nicht nur die Grundlagen christlichen Glaubens und christlicher Traditionen kennen. Sie lernen es, mit diesem Wissen, zu Fragen unserer Zeit Stellung zu nehmen und Standpunkte zu beziehen. Und sie werden Spaß und Freude haben z.B. am gemeinsamen Spielen und am Verreisen.

Bei einem lockeren Info-Treff am Mittwoch, den 23. September um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Gützkow gibt es erste Informationen über Ablauf und Inhalte, Projekte und Ziele der Konfi-Zeit. Das erste „SoKo“-Treffen wird am Sonntag, den 27. September sein. Beginn: 10.30 Uhr in der Kirche.

Dachstuhlgeburtstag

Nachweislich vor 600 Jahren ist der Dachstuhl auf dem Kirchenschiff in Behrenhoff entstanden.



Das soll Grund sein, am Sonnabend, den 22.8. um 17.00 Uhr an und in der Kirche in kleinem Rahmen ein Fest zu feiern. Was die Sanierung der Behrenhoffer Kirche angeht, ist etwa die Hälfte geschafft. Es wird also auch ein kleines „Bergfest“ werden mit Ausblick auf das, was noch geplant ist und bald kommen soll.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

Sommerferien = Gemeindegruppen-Ferien!

Start ab Mo., den 21. September

Termine im nächsten KIRCHENBOTEN oder unter www.kirche-guetzkow.de

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 14-16:

So., 20.9., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 27.9., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Montagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Mo., 14.9., 16.00 Uhr

Montagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Mo., 17.8., 16.00 Uhr

Mo., 28.9., 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 18.08., 14⁰⁰ Uhr

Di., 22.09., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 10.08., 16³⁰ Uhr

Mo., 21.09., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Sommerferien = Gemeindegruppen-Ferien!

Start ab Mi., den 23. September

| Gottesdienst am / in | Gützkow | Kölzin | Nicolaiheim | Behrenhoff | Predigttext |
|----------------------------------|----------------------|--------------|-------------|------------|----------------------------|
| So., 9.8., 10. So.n. Trinitatis | 10.30 | - | - | -* | Lukas-Evangelium 19,41-48 |
| Fr., 14.8., | - | - | 10.00 | - | Lukas-Evangelium 19,41-48 |
| So., 16.8., 11. So.n. Trinitatis | 10.30 | 14.00 | - | -* | Lukas-Evangelium 18,9-14 |
| So., 23.8., 12. So.n. Trinitatis | 10.30 | - | - | -* | Markus-Evangelium. 7,31-37 |
| So., 30.8., 13. So.n. Trinitatis | 10.30 ⁽¹⁾ | 14.00 | - | -* | Lukas-Evangelium 10,25-34 |
| So., 6.9., 14. So.n. Trinitatis | - ⁽²⁾ | - | - | - | |
| So., 13.9., 15. So.n. Trinitatis | - ⁽²⁾ | - | - | - | |
| So., 20.9., 10. So.n. Trinitatis | 10.30 | 15.00 | - | -* | Lukas-Evangelium 12,13-21 |
| Fr., 25.9., | - | - | 10.00 | - | Lukas-Evangelium 12,13-21 |

⁽¹⁾Abendmahl

⁽²⁾An den ersten beiden Septembersonntagen finden keine Gottesdienste statt!

*Bei Bedarf kann zu den anderen Gottesdiensten abgeholt werden (Tel. 038353-251).